

## **1.17 Schleswig-Holstein**

*1.17.1 Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Schleswig-Holstein  
Vom 12.01.2009, in Kraft seit 19.06.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), Vertragsgesetz vom  
26.04.2009 (GVOBl. Schl.- H. S. 264)*

DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN,

vertreten durch  
den Ministerpräsidenten,  
Peter Harry Carstensen,

und

DER HEILIGE STUHL,

vertreten durch  
den Apostolischen Nuntius in Deutschland,  
Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset,  
Titularerzbischof von Justiniana prima,

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche und dem Land Schleswig-Holstein im Geiste freiheitlicher Partnerschaft zu festigen und fortzuentwickeln,

in dem Bewusstsein der Eigenständigkeit von Staat und Kirche, im gegenseitigen Respekt vor ihrem Selbstbestimmungsrecht und in der Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Stellung der Kirche im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,

in der Achtung vor der Religionsfreiheit des Einzelnen sowie der Religionsgemeinschaften,

in dem Anliegen, die Menschenwürde und die Menschenrechte zu achten und zu schützen,

in der Einsicht, dass christlicher Glaube, christliches Leben und karitatives Wirken zugleich auch einen Beitrag zum Wohle des Ganzen wie auch zur Stärkung des Gemeinnsinns der Menschen in der pluralen Gesellschaft leisten,

in dem Verlangen, damit auch zum friedlichen Aufbau eines immer enger zusammenwachsenden Europas beizutragen,

in dem Wissen um die globale Verantwortung für die Schöpfung und im Eintreten für sie

sind wie folgt übereingekommen:

### **Artikel 1 Glaubensfreiheit**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und auszuüben, und dem karitativen Wirken der Katholischen Kirche den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

### **Artikel 2 Selbstverwaltungsrecht**

(1) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der bestehenden Gesetze.

(2) Die Katholische Kirche ist frei bei der Besetzung ihrer Ämter.

### **Artikel 3 Sonn- und Feiertagsschutz**

Der gesetzliche Schutz der Sonntage, der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet. Die Katholische Kirche und das Land Schleswig-Holstein stimmen dahingehend überein, dass Ruhe- und Besinnungszeiten von tragender Bedeutung auch für Gesellschaft und Staat sind.

### **Artikel 4 Zusammenwirken**

(1) Zur Klärung von Fragen und zur Vertiefung ihrer Beziehungen treffen sich der Erzbischof von Hamburg und die Landesregierung Schleswig-Holstein regelmäßig.

(2) Zur ständigen Vertretung seiner Anliegen unterhält der Erzbischöfliche Stuhl am Sitz der Landesregierung von Schleswig-Holstein gemäß Artikel 10 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 eine regionale Behörde, deren Leitung einem Ständigen Beauftragten des Erzbischofs anvertraut ist.

(3) Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterrichtet den Erzbischof beziehungsweise seinen Beauftragten rechtzeitig von ihren Gesetzgebungs- und anderen Vorhaben, welche die Belange der Katholischen Kirche unmittelbar berühren und hört sie an.

(4) Soweit das Land Schleswig-Holstein Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis berühren, auf andere Rechtsträger überträgt oder bereits übertragen hat, wird es auch diesen gegenüber auf die Einhaltung der Inhalte und Ziele dieses Vertrages achten. Das Land wird der Katholischen Kirche rechtzeitig Gelegenheit geben, sich zu den Übertragungen, Ziel-, Leistungs- und anderen Vereinbarungen zu äußern.

### **Artikel 5 Religionsunterricht**

(1) Katholischer Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen; er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt.

(2) Die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes durch staatliche Lehrkräfte setzt die Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg nach den kirchlichen Regelungen zur Erteilung der *Missio canonica* voraus. Wird der Katholische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch qualifizierte kirchlich bedienstete Lehrkräfte erteilt, erstattet das Land Schleswig-Holstein die Kosten im Rahmen der durch den Landeshaushalt hierfür bereit gestellten Mittel.

(3) Näheres zu Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird durch eine Vereinbarung mit dem Erzbischof von Hamburg geregelt.

(4) Hinsichtlich der für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Verwaltungsvorschriften, die den Katholischen Religionsunterricht betreffen, ist vor deren Erlass seitens der Landesregierung das Benehmen mit der Katholischen Kirche herzustellen. Die Inhalte der Lehrpläne und die Schulbücher für den Katholischen Religionsunterricht bedürfen nach Maßgabe von Absatz 1, 2. Halbsatz, des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche.

(5) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts behält die Katholische Kirche das Recht der

Einsichtnahme in den Katholischen Religionsunterricht der öffentlichen Schulen. Das Land bestellt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche geeignete Lehrkräfte für diese Aufgabe.

### **Artikel 6 Katholische Schulen**

Schulen in der Trägerschaft der Katholischen Kirche werden im Rahmen des geltenden Rechts anerkannt und gefördert.

### **Artikel 7 Hochschulausbildung**

(1) Die Katholische Kirche hat das Recht, eigene Hochschulen zu unterhalten. Die staatliche Anerkennung dieser Hochschulen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Land Schleswig-Holstein wird die bestehende Ausbildung im Fach Katholische Theologie und ihre Didaktik weiterhin fördern. Das Nähere vereinbaren die Vertragsparteien bei Bedarf. Sofern über einen Zeitraum von fünf Jahren eine angemessene Zahl von Studierenden nicht erreicht wird, wird über die Aufrechterhaltung des Studienangebots neu verhandelt.

(3) Beide Vertragsparteien sind offen für Kooperationen mit den in anderen Ländern bestehenden oder noch einzurichtenden Ausbildungsstätten.

### **Artikel 8 Seelsorge in besonderen Einrichtungen**

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Polizeiausbildungsstätten, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und sonstigen Einrichtungen des Landes gewährleistet das Land Schleswig-Holstein der Katholischen Kirche, dort seelsorgerlich tätig zu sein. Die Katholische Kirche ist auch zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Artikel 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt die Einrichtung der zuständigen kirchlichen Stelle die Namen der Personen mit, die sich zum Katholischen Glauben bekennen und in die Mitteilung eingewilligt haben.

(3) Der Zutritt zu Justizvollzugsanstalten, zu Einrichtungen des Maßregelvollzugs oder zu Polizeieinrichtungen setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person des Seelsorgers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger.

### **Artikel 9 Seelsorger- und Beichtgeheimnis**

Das Land Schleswig-Holstein respektiert das Seelsorgergeheimnis. Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind berechtigt, ihr Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in der Beichte oder in ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Das Beichtgeheimnis wird gewährleistet.

### **Artikel 10 Kirchliche Wohlfahrtspflege**

(1) Die Katholische Kirche und ihre Einrichtungen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie der Familienförderung und der Ausländerseelsorge wahr. Sie unterhalten dafür Heime, Krankenhäuser, Dienste und sonstige Einrichtungen.

(2) Die Katholische Kirche und ihre Einrichtungen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wahr.

(3) Einrichtungen der Katholischen Kirche haben Anspruch auf Förderung nach den gleichen Bedingungen wie andere staatliche oder freie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege.

(4) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

### **Artikel 11 Rundfunk**

(1) Das Land Schleswig-Holstein wird darauf hinwirken, dass die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Katholischen Kirche angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie für sonstige religiöse Sendungen, auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Katholischen Kirche, gewähren.

(2) Das Recht der Katholischen Kirche, eigenen Rundfunk und moderne Kommunikationsmittel nach Maßgabe der Gesetze zu betreiben oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

(3) Das Land Schleswig-Holstein wird sich dafür einsetzen, dass in der Programmgestaltung der Rundfunkanstalten sittliche, moralische und religiöse Werte geachtet werden und dass die Katholische Kirche in den Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalten angemessen vertreten ist.

### **Artikel 12 Kirchliche Körperschaften**

(1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt das Recht der Katholischen Kirche zur Bildung eigener juristischer Personen an.

(2) Das Erzbistum, der Erzbischöfliche Stuhl und das Metropolitankapitel sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art. Das gilt ebenso für die Kirchengemeinden sowie für die aus ihnen gebildeten Verbände.

(3) Kirchliche Stiftungen der Katholischen Kirche sind solche, wenn sie von ihr errichtet oder als kirchliche Stiftung anerkannt werden. Von der Katholischen Kirche errichtete Stiftungen sind rechtsfähig als

- a) Stiftung bürgerlichen Rechts nach Maßgabe staatlichen Rechts oder
- b) öffentlich-rechtliche Stiftung, wenn sie ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben und durch ihre Satzung die Gewähr der Dauer bieten.

Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen nach Satz 2 führt der Erzbischof von Hamburg. Dies gilt auch für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, die als kirchliche Stiftung durch die Katholische Kirche anerkannt sind, wenn bei Errichtung der Stiftung das Besetzungsrecht für sämtliche Stiftungsorgane dauerhaft und überwiegend der Katholischen Kirche zugewiesen und die Stiftung der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist. Bei Stiftungen nach Satz 2 Buchst. a) und Satz 4 bedürfen Genehmigungen von Satzungsänderungen über Zweck und Zweckerreichung, von Zusammen- und Zulegungen sowie von Auflösungen durch den Erzbischof von Hamburg des Einvernehmens mit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Bei rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die als kirchliche Stiftung anerkannt sind und die in Ermangelung der Voraussetzungen des Satzes 4 der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, bedürfen Maßnahmen der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde des Einvernehmens mit dem Erzbischof von Hamburg.

(4) Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung in dieser Weise anerkannter juristischer Personen zeigt das Erzbistum ebenso wie die von ihm erlassenen gesetzlichen Vorschriften über deren vermögensrechtliche Vertretung und Verwaltung dem Land an.

(5) Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten der Katholischen Kirche sind nach Maßgabe der Gesetze gemeinnützig. Über die Gemeinnützigkeit entscheidet im Zweifel das Finanzamt.

### **Artikel 13 Kirchliches Eigentumsrecht**

(1) Das Land Schleswig-Holstein gewährleistet der Katholischen Kirche, ihren Kirchengemeinden, Anstalten und Stiftungen und sonstigen rechtsfähigen Vermögensträgern das Eigentum und andere Rechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(2) Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften wird das Land Schleswig-Holstein die Belange der Katholischen Kirche berücksichtigen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke behilflich sein.

(3) Den Bedarf an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des jeweils anderen werden die Vertragsparteien angemessen berücksichtigen.

### **Artikel 14 Denkmalpflege**

Die Katholische Kirche und das Land Schleswig-Holstein tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der kirchlichen Denkmale. Kirchliche Denkmale im Sinne dieses Vertrags sind Denkmale mit kultischer Funktion (res sacrae) sowie durch diese geprägte Ensembles. Die Katholische Kirche wird der Erhaltung und Pflege kirchlicher Denkmale ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie wird Instandsetzungen, Veränderungen, Vernichtungen und Veräußerungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. Sie wird dafür sorgen, dass die Kirchengemeinden und die der erzbischöflichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen entsprechend verfahren. Im Übrigen finden auch auf den kirchlichen Bereich die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Anwendung, soweit der Erzbischof von Hamburg nicht im Benehmen mit dem Land Schleswig-Holstein eigene Vorschriften erlässt.

### **Artikel 15 Kirchliche Friedhöfe**

(1) Friedhöfe der Katholischen Kirche unterstehen demselben Schutz wie kommunale und andere öffentliche Friedhöfe. Staatliche Maßnahmen, die kirchliche Friedhöfe betreffen, werden mit der Katholischen Kirche abgestimmt. Satz 2 gilt nicht für polizeiliche Maßnahmen; diese sollen im Benehmen mit der Katholischen Kirche getroffen werden.

(2) Die Katholische Kirche hat das Recht, im Rahmen des geltenden Rechts neue Friedhöfe einzurichten und bestehende Friedhöfe gegebenenfalls zu erweitern, zu verändern sowie zu betreiben und zu schließen. Das Erzbistum Hamburg stimmt sich darüber im Einzelfall mit der zuständigen Behörde ab.

(3) Die Träger von Friedhöfen der Katholischen Kirche können eigene Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen und öffentlich bekannt machen. Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Land Schleswig-Holstein bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(4) Bei der Bestattung haben im Rahmen des geltenden Rechts die in der Gemeinde verstorbenen Mitglieder der Katholischen Kirche Vorrang.

(5) Die Katholische Kirche hat das Recht, auf kommunalen und anderen öffentlichen Friedhöfen Bestattungsfeiern und sonstige Gottesdienste abzuhalten.

### **Artikel 16 Kirchensteuer**

(1) Die Katholische Kirche ist berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben.

(2) Die kirchlichen Steuergesetze und -verordnungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Sie kann ihnen versagt werden, wenn sie nicht mit den staatlichen Steuerbestimmungen in Einklang stehen.

(3) Kirchensteuern werden nach Maßgabe der Gesetze durch die Finanzämter verwaltet. Die Katholische Kirche erstattet dem Land die durch die Verwaltung der Kirchensteuern entstehenden Kosten. Diese Entschädigung wird grundsätzlich in Höhe eines Anteils am Kirchensteueraufkommen festgelegt.

(4) Die Verpflichtung Dritter, die Kirchensteuer zu erheben und abzuführen, richtet sich nach den Bestimmungen des Landesrechts.

(5) Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Verwaltung der örtlich erhobenen Kirchensteuern durch Vereinbarung mit den kirchlichen Stellen gegen Ersatz der entstehenden Kosten übernehmen.

(6) Sofern die Katholische Kirche Kirchensteuern selbst verwaltet, können diese auf Antrag der Katholischen Kirche durch die Finanzämter und im Fall der örtlich erhobenen Kirchensteuern durch die Gemeinden oder Gemeindeverbände vollstreckt werden.

(7) Die Finanzämter und die Gemeinden oder Gemeindeverbände geben den zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen des geltenden Rechts Auskunft in allen Kirchensteuerangelegenheiten. Die kirchlichen Stellen wahren das Steuergeheimnis.

### **Artikel 17 Gebührenbefreiungen**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden gelten auch für die Katholische Kirche, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände, Anstalten und Stiftungen.

### **Artikel 18 [Spenden und Sammlungen]**

Die Katholische Kirche und ihre Einrichtungen sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit freiwillige Gaben für ihre Zwecke zu sammeln.

### **Artikel 19 Staatsleistungen**

(1) Das Land Schleswig-Holstein zahlt wie bisher zur Abgeltung der Ansprüche des Erzbistums Hamburg auf Staatsleistungen nach Artikel 4 Abs. 1 und 3 des Vertrages des Heiligen Stuhles mit dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 weiterhin einen jährlichen Gesamtbetrag als Staatsleistung. Die Staatsleistung beträgt im Jahr 2008 insgesamt 190.000 € (in Worten: einhundertneunzigtausend EURO). Ändert sich die Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst, so ändert sich die Staatsleistung entsprechend.

(2) Für eine Ablösung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend. Das Land Schleswig-Holstein wird eine Ablösung nicht ohne Zustimmung der Katholischen Kirche durchführen.

#### **Artikel 20 Meldewesen**

Der Katholischen Kirche werden zur Unterstützung eines eigenen Meldewesens nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister gebührenfrei übermittelt.

#### **Artikel 21 Parität**

Gewährt das Land Schleswig-Holstein anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Leistungen und Rechte, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages sachgerecht sind.

#### **Artikel 22 Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen in Zukunft etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise ausräumen.

#### **Artikel 23 Geltung anderer Verträge**

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 bleiben unberührt.

#### **Artikel 24 Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Geschehen zu Kiel, am 12. Januar 2009, in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. Peter Harry Carstensen

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

***1.17.2 Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen  
Landeskirchen in Schleswig-Holstein***

*Vom 23.04.1957 (GVOBl. S-H, S. 73), Vertragsgesetz vom 23.05.1957 in der Fassung der  
Bekanntgabe vom 31.12.1971 (GVOBl. S-H, S. 182)*

**Artikel 1**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

**Artikel 2**

(1) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(2) Die Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

**Artikel 3**

(1) Die Kirchenleitungen und die Landesregierung werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich. Jederzeit zu einer Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(2) Die Kirchen werden untereinander eine enge Verbindung aufnehmen, um ihre Anliegen gegenüber dem Land einheitlich zu vertreten. Zu diesem Zweck werden sie gemeinsame Bevollmächtigte bestellen und eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung einrichten.

**Artikel 4**

(1) Die evangelische Theologische Fakultät an der Universität Kiel bleibt für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an der Theologischen Fakultät Kiel wird den Kirchen Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung in bezug auf Bekenntnis und Lehre gegeben.

(3) Der evangelische Universitätsprediger wird im Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ernannt.

**Artikel 5**

(1) Die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrkräfte in evangelischer Religionspädagogik an der Universität Kiel, den Pädagogischen Hochschulen und, soweit erforderlich, weiteren Ausbildungsstätten wird ermöglicht. Soweit durch diese Ausbildungsstätten der Bedarf an Religionslehrern nicht gedeckt wird und die erforderlichen Lehrkräfte nicht anderweitig zur Verfügung stehen, bleibt es den Kirchen überlassen, im Einvernehmen mit dem Land kirchliche Ausbildungsstätten zu errichten. Die Höhe der vom Land zu erstattenden Kosten bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

(2) Bei der Anstellung der Dozenten für evangelische Religion und Methodik des Religionsunterrichts an den Pädagogischen Hochschulen des Landes wird entsprechend Artikel 4 Absatz 2 verfahren. Der

Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten entsprechend für andere Ausbildungsstätten des Landes. Soweit die Kirchen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 kirchliche Ausbildungsstätten schaffen, werden die Lehrkräfte im Einvernehmen mit dem Land angestellt.

(3) Bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wirkt für die Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der Kirchen als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kirchen erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und für die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen, soweit die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht nicht bereits bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben ist, sowie für die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen.

(5) Bei Prüfungen an kirchlichen Ausbildungsstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wirkt ein Vertreter des Landes als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird gemäß Absatz 3 Satz 2 erteilt.

## **Artikel 6**

(1) Die Vertragschließenden sind sich im Hinblick auf die Zugehörigkeit des größten Teils der Schüler und Lehrer des Landes zum christlichen Glauben darin einig, daß die in Artikel 6 Absatz 3 der Landessatzung für Schleswig-Holstein genannten Gemeinschaftsschulen christlichen Grundcharakter haben.

(2) In ihnen werden die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammengefaßt. In Erziehung und Unterricht ist auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen. Bei der Besetzung der Lehrerstellen soll, unbeschadet der Artikel 3 Absatz 3, 7 Absatz 3 Satz 3 und 33 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nach Möglichkeit die bekenntnismäßige Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt werden.

(3) Der evangelische Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrer, die keiner evangelischen Kirche angehören, dürfen für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht nicht herangezogen werden; Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche zulässig.

(4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erteilt. Die Lehrplanrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht, die auch die Wochenstundenzahlen festsetzen sollen, werden im Einvernehmen mit den Kirchen aufgestellt und die Lehrbücher im Einvernehmen mit ihnen zugelassen.

(5) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts behält die Kirche das Recht der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen Schulen. Sie übt dieses Recht durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten aus, sofern dieser der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder verzichtet der Betreffende auf die Beauftragung, so bestellt das Land im Einvernehmen mit der Kirche andere Schulaufsichtsbeamte oder geeignete Lehrkräfte der entsprechenden Schulart.

(6) Geistliche und sonstige kirchliche Lehrkräfte bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts

an öffentlichen Schulen des staatlichen Lehrauftrages. Sie unterstehen in Ausübung dieses Lehrauftrages der staatlichen Schulaufsicht.

### **Artikel 7**

Die Kirchen haben das Recht, Privatschulen einzurichten. Das Land wird diese Schulen, sofern sie die dazu allgemein erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, genehmigen und ihnen die Anerkennung gewähren. Das Land wird diesen Schulen die gleiche Rechtsstellung gewähren wie allen anderen Privatschulen.

### **Artikel 8**

(1) In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Anstalten des Landes werden die Kirchen zu seelsorgerlichen Besuchen und kirchlichen Handlungen zugelassen. Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmen wird das Land tunlichst dahinwirken, daß die Anstaltspfleglinge entsprechend seelsorgerlich betreut werden können.

(2) Wird in den vom Land betriebenen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Geistliche haupt- oder nebenamtlich angestellt, so wird der Geistliche vom Land im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche bestellt. Die Kirche wird in einem solchen Falle dem Geistlichen, unbeschadet seines Dienstverhältnisses mit dem Land, die pfarramtlichen Aufgaben übertragen.

(3) Die vom Land bestellten Geistlichen unterstehen, unbeschadet der Disziplinargewalt des Landes, der geistlichen und disziplinarischen Aufsicht der zuständigen Kirche, soweit es sich um die Ausübung der durch die Ordination erworbenen Rechte handelt. Das Land wird einen Geistlichen, sobald er die durch die Ordination erworbenen Rechte verloren hat, zu pfarramtlichem Dienst in staatlichen Einrichtungen nicht mehr zulassen.

### **Artikel 9**

(1) In das leitende geistliche Amt einer Kirche, dessen Besetzung nicht auf einer Wahl oder Berufung durch eine Synode beruht, wird niemand berufen werden, von dem nicht die Kirche durch eine Anfrage bei dem Land festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Wird das Amt aufgrund einer Wahl oder einer Berufung durch eine Synode besetzt, so zeigt die Kirche dem Land die Vakanz an und teilt ihm später die Person des neuen Amtsträgers mit.

(2) Als politische Bedenken im Sinne des Absatzes 1 gelten nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 28) wird das Land auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen es die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag einem von der Kirche und dem Land gemeinsam zu bestellenden Ausschuß übertragen, der zu Beweiserhebungen und Amtshilfeersuchen nach den für Verwaltungsgerichte gelten den Vorschriften befugt ist.

### **Artikel 10**

(1) Die Kirchen werden einen Geistlichen als Vorsitzenden oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde wie auch als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung von Geistlichen gewidmeten Anstalt nur anstellen, wenn er

a. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist und

b. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so gilt die Vorschrift des Absatzes 1 zu a.

(3) In Einvernehmen mit dem Land kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Absatz 1 zu genannten anerkannt werden.

(4) Die Personalien der in Absatz 1 und 2 genannten Amtsträger werden dem Land mitgeteilt.

### **Artikel 11**

Für die Anstellung von Geistlichen gelten die in Artikel 10 Absatz 1 zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 10 Absatz 3 findet Anwendung.

### **Artikel 12**

(1) Kirchengesetze, kirchliche Notverordnungen und Satzungen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und der aus ihnen gebildeten Verbände betreffen, werden dem Land vorgelegt. Das Land kann Einspruch erheben, wenn die Vorschriften eine angeordnete vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleisten.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats vom Tage der Vorlegung an zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche ein von den Vertragschließenden zu benennendes Schiedsgericht. Die Klage ist bis zum Ablauf eines Monats nach Einlegung des Einspruchs zulässig.

(3) Solange nicht die Einspruchsfrist abgelaufen, auf das Einspruchsrecht verzichtet, der Einspruch zurückgenommen oder durch das Schiedsgericht für unbegründet erklärt worden ist, werden die im Absatz 1 genannten Vorschriften nicht in Kraft gesetzt werden.

### **Artikel 13**

(1) Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderungen von Propsteien, Kirchengemeinden und aus ihnen gebildeten Verbänden einen Monat vor Ausfertigung der Organisationsurkunde dem Land mitteilen.

(2) Das Land wirkt bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien mit, die mit den Kirchen vereinbart werden.

### **Artikel 14**

(1) Kirchensteuergesetze und -verordnungen werden dem Land vorgelegt. Das Land kann Einspruch erheben, wenn

1. durch sie die Einheitlichkeit der Kirchensteuerordnungen der Kirchen beeinträchtigt wird,

2. sie nicht mit den staatlichen Steuerbestimmungen in Einklang stehen.

Im übrigen gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 12 entsprechend.

(2) Bei der Festsetzung der Kirchensteuerhebesätze werden sich die Kirchen maßgeblich davon leiten

lassen,

- a. daß das Aufkommen an Kirchensteuern den notwendigen Bedarf der Kirche nicht übersteigt,
- b. daß durch die Höhe der Kirchensteuern die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen allgemein nicht überfordert wird,
- c. daß die Höhe der Kirchensteuern das Einkommensteueraufkommen nicht in einem mit den Interessen des Staates unvereinbaren Maße vermindert. Die Kirchen verständigen sich über eine einheitliche Höhe der von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern.

(3) Die Kirchensteuerhebesätze bedürfen der Genehmigung des Landes. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn

a. der Kirchensteuerhebesatz den der Mehrheit der Landeskirchen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht übersteigt oder

b. die Kirchen nachweisen, daß die Höhe der Kirchensteuerhebesätze durch den notwendigen Bedarf bedingt ist.

(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf eines Monats nach der Vorlegung des Beschlusses ausdrücklich versagt wird. Gegen die Versagung der Genehmigung ist die Klage bei einem von den Vertragschließenden zu benennenden Schiedsgericht gegeben. Artikel 12 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Wer zur Kirchensteuer herangezogen ist, kann gegen die letztinstanzliche kirchliche Entscheidung das zuständige Gericht anrufen.

(6) Die Kirchensteuern werden auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

(7) Den Kirchen, Propsteien, ihren Kirchengemeinden und aus ihnen gebildeten Verbänden werden von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden die Unterlagen mitgeteilt, deren sie zur Durchführung der Besteuerung und für die Feststellung ihrer Anteile bedürfen.

## **Artikel 15**

(1) Die nach der Einkommen-(Lohn-)steuer bemessene Kirchensteuer und die Mindestkirchensteuer werden durch die Finanzbehörden gegen Erstattung der entstehenden Kosten verwaltet; von Arbeitnehmern werden diese Kirchensteuern im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Festsetzung und die Hebung der örtlich erhobenen Kirchensteuern können durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und politischer Gemeinde der letzteren gegen Ersatz der entstehenden Kosten übertragen werden.

## **Artikel 16**

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

(2) Jede Kirche kann alljährlich in ihrem Gebiet eine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden ohne besondere staatliche Ermächtigung veranstalten. Die Zeit der Sammlung wird im Benehmen mit dem Land festgesetzt.

## **Artikel 17**

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden gelten auch für die Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie für Anstalten und Stiftungen.

## **Artikel 18**

(1) Das Land zahlt an die Kirchen vom 1. April 1957 ab als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke, als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie zum Ausgleich der in Artikel 19 und 20 genannten Verpflichtungen jährlich DM 2,9 Millionen (Staatsleistung an die evangelischen Landeskirchen). Der Betrag ist in seiner Höhe den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a der Reichshaushaltsordnung wird nicht gefordert. Durch Vereinbarung der Kirchen untereinander wird der Anspruch auf die Staatsleistung auf die Kirchen aufgeteilt.<sup>1</sup>

(2) Für eine Ablösung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend. Das Land wird eine Ablösung nicht ohne Zustimmung der Kirchen durchführen.

## **Artikel 19**

(1) Das Land überträgt das Eigentum am Schleswiger Dom mit den Nebengebäuden Süderdomstraße 11, 11 a und 13 auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. Hierbei wird Grunderwerbssteuer nicht erhoben; das gleiche gilt für eine etwaige Weiterübertragung auf die Domgemeinde, wenn das Eigentum innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages übergeht.

(2) Das Land überträgt seine Rechte an den zum Predigerseminar Preetz gehörenden Gebäuden auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

(3) Das kirchliche Nutzungsrecht an Kapelle und Sakristei des Klosters Cismar bleibt in dem bisherigen Umfang erhalten.

(4) Die bisherige Baulast des Landes für den Schleswiger Dom und das Predigerseminar Preetz wird durch Artikel 18 abgelöst.

## **Artikel 20**

(1) Die Kirchen stellen das Land von allen Verpflichtungen zu Geld und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, die Pfarr- und Küsterstellen, insbesondere von denen zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden frei.

(2) Die bisherigen Verpflichtungen des Landes werden durch Artikel 18 abgelöst.

## **Artikel 21**

Anleihen der Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und der aus ihnen gebildeten Verbände im Sinne des Artikels 74 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bedürfen der

---

<sup>1</sup> Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Vorschrift.

staatlichen Genehmigung.

## **Artikel 22**

(1) Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Friedhöfe genießen in demselben Umfang wie die Kommunalfriedhöfe den staatlichen Schutz.

(2) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, neue Friedhöfe anzulegen.

(3) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

## **Artikel 23**

(1) Das Land gewährleistet den Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und den aus ihnen gebildeten Verbänden sowie Anstalten und Stiftungen das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschlands in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919

(2) Die Landesbehörden werden bei Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliches Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die kirchlichen Belange berücksichtigen. Beabsichtigen die Kirchen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke zur Vermeidung der Enteignung Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs erforderlich sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in gleicher Weise wie anderen Personen erteilen.

## **Artikel 24**

(1) Im Verfahren vor den Kirchengengerichten und in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die Kirchengengerichte berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte des Landes verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.

(2) Dies gilt nicht für Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung.

## **Artikel 25**

Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalswichtigen Gebäude nebst den da zugehörigen Grundstücken und sonstigen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden und die der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Verbände entsprechend verfahren. Im übrigen finden auch auf den kirchlichen Bereich die Vorschriften eines etwa zu erlassenden Denkmalschutzgesetzes Anwendung, soweit die Kirchen nicht im Benehmen mit dem Land eigene Vorschriften erlassen.

## **Artikel 26**

Die landesrechtlichen Vorschriften über nicht mit Lasten verbundene Patronate werden, soweit sie staatliche Normen sind, aufgehoben. Dasselbe gilt für die mit Lasten verbundenen Patronate, sobald die Beteiligten sich über die Ablösung der Lasten geeinigt haben, die Ablösung aufgrund landesgesetzlicher Regelung stattfindet oder der Patron von den Lasten freigestellt wird.

## **Artikel 27**

Die nach Artikel 17 Absatz 1 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) der Staatsbehörde obliegenden Aufgaben gehen auf die obersten Verwaltungsbehörden der Kirche über.

## **Artikel 28**

Die Kirchenleitungen und die Landesregierung werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

## **Artikel 29**

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Kiel ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft; insbesondere das Preußische Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221). Es verbleibt jedoch bis zu anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und nach Maßgabe des Artikels 27 dieses Vertrages bei der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten für Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete gemäß Artikel 17 Absatz 2 bis 4 und 7 des im Satz 1 genannten Gesetzes.

Kiel, den 23. April 1957

Für das Land Schleswig-Holstein

Kai-Uwe von Hassel, Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

D. Wilh. Halfmann, Bischof

Dr. Oskar Epha, Präsident des Landeskirchenamts

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

H. Meyer, Bischof

Werner Göbel, Oberkirchenrat

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

Kieckbusch, Landespropst

De Beer, Mitglied des Landeskirchenrats

Zusatzvereinbarung zum Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein

Zur Durchführung des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (im Verträge und in dieser Zusatzvereinbarung "Land" und "Kirchen" genannt) vom heutigen Tage wird vereinbart:

### **§ 1 (zu Artikel 2 Absatz 1)**

Die Kirchen haben danach, unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 5 Satz 3, das Recht, von ihren

Angehörigen Kirchensteuern zu erheben. Unberührt bleiben die aufgrund älterer Kirchensteuerordnungen bestehenden Rechte, von juristischen Personen des Privatrechts Kirchensteuern zu erheben.

## **§ 2 (zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 2)**

Der kirchliche Dienst bleibt als öffentlicher Dienst im bisherigem Umfang anerkannt.

## **§ 3 (zu Artikel 4 Absatz 2)**

(1) Die der Anstellung vorangegangene Berufung, d.h. das Angebot eines Lehrstuhls durch das Land, wird in vertraulicher Form mit dem Vorbehalt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Anhörung der Kirchen geschehen. Gleichzeitig werden die Kirchen benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihnen eine ausreichende Frist gewährt wird.

(2) Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von den Kirchen nicht erhoben werden, ohne daß sie sich untereinander und mit anderen Kirchen ihres Bekenntnisses beraten und festgestellt haben, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in einem Gutachten angegeben werden. Die Kirchen werden, bevor sie in ihrem Gutachten solche Bedenken erheben, in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der Kirchen oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreters des Landes.

## **§ 4 (zu Artikel 4 Absatz 3)**

(1) Der Universitätsprediger wird aus dem Kreise der ordinierten Mitglieder der Fakultät ernannt. Er wird durch den zuständigen Bischof eingeführt.

(2) Der Universitätsprediger erhält eine kirchliche Bestallung. Die Bestallungsurkunde wird bei der Einführung ausgehändigt.

(3) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, daß aufgrund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der Theologischen Fakultät abgehalten wird.

## **§ 5 (zu Artikel 5 Absatz 1)**

(1) Kirchliche Ausbildungsstätten im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 sollen die gleichen Zulassungsbedingungen wie die entsprechenden staatlichen Ausbildungsstätten vorschreiben und eine der entsprechenden staatlichen Ausbildung gleichwertige pädagogische und fachmethodische Ausbildung gewährleisten.

(2) Die Höhe der in einer besonderen Vereinbarung festzulegenden Zuschüsse des Landes soll den Kosten des Landes für die Studenten der Pädagogischen Hochschulen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung der Kirchen entsprechen.

## **§ 6 (zu Artikel 5 Absatz 2)**

§ 3 dieser Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 7 (zu Artikel 9 Absatz 2 Satz 3)**

Der Vorsitzende des Ausschusses muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

## **§ 8 (zu Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 10 Absatz 4)**

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

## **§ 9 (zu Artikel 11 Satz 1)**

Für Pfarrverweser gilt nur das in Artikel 10 Absatz 1 zu a genannte Erfordernis.

## **§ 10 (zu Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 4)**

(1) Die Klage ist der Landesregierung zuzustellen.

(2) Das Schiedsgericht besteht, unbeschadet des Absatzes 3, aus je einem von dem Land und der beteiligten Kirche zu ernennenden Schiedsrichter sowie einem von den beiden ernannten Schiedsrichtern zu wählenden Vorsitzenden. Sind an dem Verfahren mehrere Kirchen beteiligt, so ernennen sie gemeinsam einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die von den Parteien zu bestellenden Schiedsrichter sind binnen eines Monats nach Klagezustellung zu ernennen. Kommt die Wahl des Vorsitzenden nicht binnen eines weiteren Monats zustande, so wird er von dem Präsidenten des für Schleswig-Holstein zuständigen Oberverwaltungsgerichts ernannt.

(3) Das Land und die Kirchen behalten sich vor, sich binnen 14 Tagen nach Klagezustellung dahin zu einigen, daß das Schiedsgericht aus drei namentlich zu benennenden Mitgliedern des für Schleswig-Holstein zuständigen Oberverwaltungsgerichts gebildet wird, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

(4) Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Vorschriften der für Schleswig-Holstein geltenden Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 (zu Artikel 13 Absatz 1)**

Das Land kann innerhalb der Frist Bedenken erheben; ein Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

## **§ 12 (zu Artikel 14 Absatz 1 b)**

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß durch diese Bestimmung vermieden werden soll, daß die Finanzämter und andere öffentliche Kassen bei der Einziehung von Kirchensteuern durch von den staatlichen Bestimmungen abweichende kirchliche Regelungen zusätzlich belastet werden.

## **§ 13 (zu Artikel 14 Absatz 3)**

(1) Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a bezieht sich nur auf die Festsetzung des Hebesatzes nach der Einkommen-(Lohn-)steuer bemessenen Kirchensteuer.

(2) Bei der Berechnung der Mehrheit im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe a sind folgende Landeskirchen zu berücksichtigen: Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Oldenburg, Pfalz, Rheinland, Schaumburg-Lippe, Westfalen und Württemberg. Eine neue Vereinbarung nach der staatlichen Wiedervereinigung bleibt vorbehalten.

(3) Ein Kirchensteuer-(Umlage-)beschluß, durch den die Steuer als gleichmäßiger Zuschlag zu den Meßbeträgen der Grundsteuer bemessen wird, gilt als genehmigt, wenn der Zuschlag 15 vom Hundert der Meßbeträge nicht übersteigt. Ändern sich die Meßzahlen der Grundsteuer, so ist der allgemein genehmigte Kirchensteuersatz durch Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Land den

veränderten Verhältnissen anzupassen; das gleiche gilt, wenn sich, z.B. durch eine neue Bewertung des Grundbesitzes, die Besteuerungsgrundlage dieser Steuer wesentlich ändert.

(4) Das Recht der Kirchen, ein Kirchgeld auf örtlicher Basis zu erheben, bleibt unberührt. Ein Kirchensteuer(Umlage-) beschluß, durch den die Erhebung eines Kirchgeldes bestimmt wird, gilt als genehmigt, wenn das Kirchgeld sich in einem Rahmen hält, der zwischen dem Land und den einzelnen Kirchen vereinbart wird.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Kirchensteuern älteren Rechts, z.B. Pflugumlagen. Die Kirchen werden dem Land bis zum 31. Dezember 1958 eine Aufstellung über Inhalt und Umfang der am 1. Januar 1957 in Kraft befindlichen Kirchensteuern älteren Rechts vorlegen. Die hierin enthaltenen Kirchensteuern gelten als genehmigt.

(6) Die staatliche Genehmigung nach Artikel 14 enthält gleichzeitig die Vollstreckbarkeitserklärung.

#### **§ 14 (zu Artikel 14 Absatz 7)**

(1) Für die Mitteilung der Besteuerungsunterlagen sind wie bisher folgende Verfahren vorgesehen:

1. Die Kirchengemeinden erhalten Einsicht in die V-Listen, in die Buchungstreifen der Finanzkassen und in die Lohnsteuerkarten.

2. Die Finanzverwaltung gestattet, daß die zuständigen Beamten die Einzahlung an Kirchensteuern in freiwilliger Mehrarbeit gegen Bezahlung durch die auftraggebenden Kirchengemeinden feststellen und mitteilen.

3. Die Finanzämter erteilen in Einzelfällen Auskünfte über die Besteuerungsgrundlagen von Kirchensteuerpflichtigen.

(2) Die Gemeindebehörden verfahren für ihre Steuern entsprechend.

(3) Weiter gewähren die Staats- und Gemeindebehörden den Kirchen Einsicht in die Angaben über Konfessionszugehörigkeit und in die Personenstandserhebungen.

(4) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß weitere Möglichkeiten des Beistandes vereinbart werden können, wenn infolge einer Änderung des Erhebungsverfahrens oder aus sonstigen Gründen die bisherigen Möglichkeiten für eine ordnungsmäßige Durchführung der Besteuerung nicht ausreichen.

#### **§ 15 (zu Artikel 15 Absatz 1)**

(1) Diese Bestimmung verpflichtet die Finanzverwaltung des Landes und die Arbeitgeber nur zu ihrer Tätigkeit in dem bisherigen Umfang.

(2) Zur Mindestkirchensteuer gehört das in den Bereichen der Kirchen zentral erhobene Kirchgeld. Eine Änderung der Bezeichnung wird angestrebt.

(3) Die entstehenden Kosten werden nach Vereinbarung mit einem einheitlichen Prozentsatz des durch die Finanzbehörden erhobenen Kirchensteueraufkommens abgegolten (Verwaltungs-kostenbeitrag). Dieser beträgt zur Zeit 4 %. Die Kirchen sind damit einverstanden, daß das gesamte Aufkommen der von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern in den Gebieten der einzelnen Kirchen einheitlichen Konten zugeführt wird.

(4) Es bleibt den Kirchen unbenommen, die Einziehung der Kirchensteuern wieder ganz durch ihre

eigenen Einrichtungen vorzunehmen. Sollten sie danach erneut die Einziehung durch die Finanzämter wünschen, so kann diese nur im Einvernehmen mit dem Land eingeführt werden.

#### **§ 16 (zu Artikel 18 Absatz 1)**

(1) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus an die Geschäftsstelle der Kirchen gezahlt.

(2) Die Anpassung an Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten ist wie folgt vorzunehmen:

1. Berechnungsgrundlage ist die Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (Eingangsgruppe des höheren Dienstes) im März 1957.

2. Ausgegangen wird von dem Mittel zwischen Anfangs und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2 einschließlich der 40prozentigen Zulage nach § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Landesbeamten vom 23. Januar 1952 (GVOBl. Schl.-H. S. 19) und § 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Landesbeamten vom 28. Oktober 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 15) und der nichtruhegehaltfähigen Zulage zum Grundgehalt in Höhe von 15 vom Hundert nach dem Runderlaß vom 8. März 1956 - Bes. 201 19 II/42 (nicht veröffentlicht), dem Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III, Ortsklasse B, für einen Beamten mit zwei zuschlagpflichtigen Kindern und einem Kinderzuschlag in Höhe von 120 vom Hundert des Jahresbetrages für ein Kind von 13 Jahren. Das ist im März 1957 ein Zwölftel von 12 174,- DM = 1 014,50 DM.

3. Die Staatsleistung wird in dem gleichen Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung gegenüber der gemäß Ziffer 1 und 2 festgestellten Besoldung erhöht oder vermindert.

(3) Für Kataster- und Naturalleistungen wird ein Betrag von 48 000,- DM angesetzt, für die Baulast des Domes Schleswig ein Betrag von 40 000,- DM.

(4) Die Versorgungsbezüge für die ehemaligen Kirchenbeamten bzw. deren Hinterbliebene werden wie bisher von den Staatsleistungen vor deren Auszahlung abgezogen.

#### **§ 17 (zu Artikel 19 Absatz 1)**

Die Bauaufsicht über den nach diesem Vertrag auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins übergebenen Dom zu Schleswig wird weiterhin unentgeltlich durch das Landesbauamt in Schleswig durchgeführt.

#### **§ 19 (zu Artikel 24 Absatz 1)**

Der den Eid Abnehmende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

#### **§ 20 (zu Artikel 29 Absatz 2)**

Das Land und die Kirchen werden die nach dieser Vorschrift außer Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen in beiderseitigem Einvernehmen bekannt geben.

Kiel, den 23. April 1957

Für das Land Schleswig-Holstein

Kai-Uwe von Hassel, Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins  
D. Wilh. Halfmann, Bischof  
Dr. Oskar Epha, Präsident des Landeskirchenamts  
Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck  
H. Meyer, Bischof  
Werner Göbel, Oberkirchenrat  
Für die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin  
Kieckbusch, Landespropst  
De Beer, Mitglied des Landeskirchenrats

***1.17.3 Vertrag zwischen Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V., der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein und dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein  
Vom 27.02.2005(GVBl. SH S. 162)***

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,

der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. ,

und

die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein ,

vertreten durch die satzungsmäßigen Vertreter,

schließen

in dem Bewusstsein, für das jüdische Leben in Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung zu tragen, die aus der Geschichte Deutschlands erwachsen ist,

in dem Bewusstsein des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in Deutschland und Europa erdulden musste, insbesondere der Vernichtung des jüdischen Lebens auch in Schleswig-Holstein,

in dem Bestreben, das kulturelle Erbe des Judentums im Land zu wahren und zu pflegen,

in dem Wunsch, das jüdische Gemeindeleben in Schleswig-Holstein zu fördern,

nachstehenden Vertrag:

**Artikel 1 Glaubensfreiheit**

Das Land gewährt der Freiheit, den jüdischen Glauben zu bekennen und auszuüben, im Rahmen der geltenden Gesetze staatlichen Schutz..

**Artikel 2 Jüdische Feiertage**

(1) Folgende jüdische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über

Sonn- und Feiertage:

1. Rosch Haschana - Neujahrsfest - 2 Tage - am 1. und 2. Tischri  
beginnend am Vortage des 1. Tischri um 16.00 Uhr

2. Jom Kippur - Versöhnungstag - 1 Tag - am 10. Tischri  
beginnend am Vortage um 16.00 Uhr

3. Sukkot - Laubhüttenfest - 2 Tage - am 15. und 16. Tischri  
beginnend am Vortage des 15. Tischri um 16.00 Uhr

4. Schemini Azeret und Simchat Thora - Schlussfest und Thora-Freudenfest - am 22. und 23. Tischri  
beginnend am Vortage des 22. Tischri um 16.00 Uhr

5. Pessach - Fest der ungesäuerten Brote/Überschreitungsfest

a) 2 Tage am 15. und 16. Nissan  
beginnend am Vortage des 15. Nissan um 17.00 Uhr

b) 2 Tage am 21. und 22. Nissan  
beginnend am Vortage des 21. Nissan um 17.00 Uhr

6. Schawuot - Wochenfest - 2 Tage - am 6. und 7. Siwan  
beginnend am Vortage des 6. Siwan um 17.00 Uhr

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 beziehen sich auf den jüdischen Mondkalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

### **Artikel 3 Friedhöfe**

(1) Das Land gewährt jüdischen Friedhöfen im Rahmen der geltenden Gesetze im gleichen Maße staatlichen Schutz wie Friedhöfen, die sich in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft befinden. Die Jüdischen Gemeinden der beiden Verbände sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(2) Das Land trägt weiterhin im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern neben den Leistungen nach Artikel 4 anteilige Kosten für die Pflege und Erhaltung der geschlossenen jüdischen Friedhöfe.

### **Artikel 4 Landesleistung**

(1) Das Land beteiligt sich an den Ausgaben des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein, die ihnen für in Schleswig-Holstein lebende Juden durch die Erfüllung von religiösen und kulturellen Bedürfnissen, durch die soziale Integration von jüdischen Zuwanderern aus der ehemaligen Sowjetunion sowie durch Verwaltungsaufgaben entstehen, mit jährlich mindestens 357.900 € ab dem Haushaltsjahr 2005, vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum jeweiligen Haushaltsgesetz. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse werden die Parteien über eine Anpassung der Landesleistung verhandeln.

(2) Einen Anspruch auf die Landesleistung haben nur die genannten Verbände. Unmittelbare Ansprüche von jüdischen Gemeinden gegen das Land werden durch diesen Vertrag nicht begründet. Soweit eine jüdische Gemeinde vom Land beanspruchen sollte, dass es sich an den Ausgaben im

Sinne des Absatzes 1 dieser Gemeinde beteiligen sollte, sind die beiden Verbände verpflichtet, das Land von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Feststellung, wer eine Jüdische Gemeinde im Sinne des Vertrages ist, obliegt einvernehmlich den genannten Verbänden.

(3) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(4) Die Landesleistung ist keine Zuwendung nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung.

(5) Die Landesleistung teilt sich folgendermaßen auf: der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein erhalten je einen Sockelbetrag in Höhe von 10 Prozent der zur Verfügung stehenden Landesleistung. Der verbleibende Betrag wird zwischen den Verbänden im Verhältnis der ihnen zugehörigen Gemeindemitglieder aufgeteilt. Maßgebend ist die Gesamtzahl (jeweils auf 100 auf- bzw. abgerundet) der den Verbänden jeweils angehörenden Mitglieder der einzelnen Gemeinden, soweit sie ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben, zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der Bezuschussung vorausgeht. Die Verbände sind zur Bekanntgabe der durch den Zentralrat der Juden in Deutschland schriftlich bestätigten maßgeblichen Mitgliederzahl an das Land verpflichtet. Bei wesentlicher Veränderung in der Relation der Mitgliederzahlen beider Verbände werden sich die Parteien auf eine angemessene Anpassung der Sockelbeträge verständigen.

Für das erste Vertragsjahr 2005 gilt folgende Regelung: Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. erhält 87.950 €, die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein erhält 269.950 €.

(6) Die Verbände legen jährlich, spätestens mit Ablauf des ersten Halbjahrs des neuen Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht vor, der auch die Verwendung der Landesleistung ausweist.

(7) Dem Landesrechnungshof wird über die Verwendung der Landesleistung ein Prüfungsrecht eingeräumt.

## **Artikel 5 Zuwendungen für Baumaßnahmen**

Bei der Errichtung von Gebäuden, die Kultus- und Seelsorgeaufgaben dienen, sowie bei wesentlichen baulichen Maßnahmen an solchen Gebäuden kann das Land im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten Zuwendungen gewähren, soweit die Verbände nicht in der Lage sind, die erforderlichen Mittel aufzubringen.

## **Artikel 6 Sonstige Zuwendungen**

(1) Für ihre Zwecke als Wohlfahrtsverbände wird den Verbänden die gleiche Förderung wie den anderen Trägern der Wohlfahrtspflege gewährt.

(2) Zuwendungen an die Verbände zur Unterstützung ihrer NS-verfolgten Mitglieder bleiben von diesem Vertrag unberührt.

## **Artikel 7 Zusammenwirken**

(1) Die Vertragschließenden werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer guten Beziehungen führen.

(2) Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die gegenseitigen Interessen

berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(3) Die beiden Verbände werden regelmäßig Gespräche führen mit dem Ziel, über einen Zusammenschluss der Verbände zu einer einheitlichen Vertretung des jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein zu kommen.

#### **Artikel 8 Laufzeit**

Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Er verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragsschließenden mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt wird.

#### **Artikel 9 Geltungsbereich; Rechtsnachfolge**

(1) Die Beziehungen zwischen dem Land, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V. und der Jüdischen Gemeinschaft Schleswig-Holstein werden durch diesen Vertrag abschließend geregelt.

(2) Werden den Verbänden jeweils die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, so treten diese anstelle des jeweiligen Vereins, dem die Körperschaftsrechte verliehen worden sind, in die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Schließen sich die beiden Verbände zu einem zusammen, so tritt dieser anstelle der bisherigen Verbände in die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Artikel 4 Abs. 5 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

#### **Artikel 10 Schlussbestimmungen**

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Kiel, 25. Januar 2005

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Für den Landesverband der Jüdischen  
Gemeinden von Schleswig-Holstein e.V.

Walter Blender

Ljudmila Budnikov

Für die Jüdische Gemeinschaft

Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Rolf Verleger

Igor Wolodarski

**1. Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 5:**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass Doppelmitgliedschaften in beiden Verbänden ausgeschlossen sein sollen.

**2. Protokollnotiz zu Artikel 4 Abs. 5:**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die erstmalige Feststellung der Mitgliederzahlen beider Verbände zum 30.06.2005 erfolgen soll.